

07.12.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV - U

zu **Punkt ...** der 1014. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2021

Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung - GAPKondV)**Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV) und****der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- U 1. Zu § 7 Absatz 2 GAPKondV
§ 7 Absatz 2 ist zu streichen.

Folgeänderung:

In § 7 wird Absatz 3 zu Absatz 2.

Begründung:

Der Grünlanderhalt hat auf Grund der ökologischen Bedeutung des Grünlandes einen sehr hohen Stellenwert. Da die Ursachen des Grünlandumbruchs weiter fortbestehen, bleibt ein wirksamer Grünlandschutz von herausragender Bedeutung. Allein die Möglichkeit, eine nicht genehmigte Umwandlung im Nachhinein genehmigt zu bekommen, lädt zum Missbrauch ein und ist zu streichen.

AV
U

2. Zu § 8 Nummer 2,
Nummer 3,
Nummer 4 - neu - GAPKondV

§ 8 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:

„4. auf Grund einer Förderung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes aus Ackerland zu Dauergrünland umgewandelt wurde.“

Begründung:

§ 8 benennt die Fälle, in denen der § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) nicht zur Anwendung kommt. Nach § 6 GAPKondG kann Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen ohne Genehmigung umgewandelt werden. Einzelne Länder beabsichtigen, die dauerhafte Umwandlung von Acker in Dauergrünland aus ELER-Mitteln ab 2023 zu fördern. Die infolge der Förderung entstandenen Dauergrünlandflächen müssen als solche erhalten bleiben. Darum muss die Anwendung von § 6 GAPKondG für diese Flächen ausgeschlossen werden.

AV
U

3. Zu § 10 Absatz 1 Nummer 2,
Nummer 3,
Nummer 4 - neu - GAPKondV

§ 10 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:

„4. auf Grund einer Förderung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes aus Ackerland zu Dauergrünland umgewandelt wurde.“

Begründung:

§ 10 benennt die Fälle, in denen der § 7 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) nicht zur Anwendung kommt. Nach § 7 GAPKondG bedarf die Umwandlung von insgesamt bis zu 500 Quadratmetern Dauergrünland in einer Region je Begünstigtem und Jahr nicht der Genehmigung. Einzelne Länder beabsichtigen, die dauerhafte Umwandlung von Acker in Dauergrünland aus ELER-Mitteln ab 2023 zu fördern. Die infolge der Förderung entstandenen Dauergrünlandflächen müssen als solche erhalten bleiben. Darum muss die Anwendung von § 7 GAPKondG für diese Flächen ausgeschlossen werden.

AV 4. Zu § 12 Absatz 2 Nummer 3 GAPKondV

In § 12 Absatz 2 Nummer 3 sind die Wörter „oder weitergehender landesrechtlicher“ durch die Wörter „nach weiteren landesrechtlichen“ zu ersetzen.

Begründung:

Das Merkmal des „geschützten Biotopes“ richtet sich nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften. Die jetzige Formulierung ist grammatikalisch nicht korrekt. Sie muss so angepasst werden, dass sich die Regelung hinsichtlich weiterer landesrechtlicher Vorschriften konkret auch auf das oben genannte Merkmal des „geschützten Biotopes“ bezieht, um hier in der Formulierung Klarheit zu schaffen.

AV
U 5. Zu § 13 GAPKondV

§ 13 ist wie folgt zu fassen:

„§ 13

Neuanlage, Erneuerung oder Vertiefung von Anlagen zur Entwässerung

In der Gebietskulisse nach § 11 dürfen Anlagen zur Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen weder neu angelegt, erneuert noch vertieft werden.“

Begründung:

Aus Gründen des Boden- und Klimaschutzes sollte eine auf Entwässerung basierende Landnutzung, die Böden der Gebietskulisse nach § 11 mit hohem An-

teil an organischem Kohlenstoff degradiert und letztlich zerstört nicht durch die GAP unterstützt werden. Beim Abbau des Kohlenstoffs werden Treibhausgase freigesetzt. Dies steht dem Schutz des Klimas konträr entgegen.

AV
U

6. Zu § 15 Absatz 1 Satz 1 GAPKondV

In § 15 Absatz 1 Satz 1 ist die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ zu ersetzen.

Begründung:

Aus Gründen des Gewässerschutzes und der Rechtsklarheit ist der Pufferstreifen entlang von Gewässern auf 5 m auszuweiten.

Derzeit bestehen zahlreiche Bewirtschaftungsmaßgaben zur Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen in unterschiedlichen rechtlichen Regelungen.

So schreibt beispielsweise die Düngeverordnung in § 5 Absatz 2 einen 4 Meter-Abstand zur Böschungsoberkante bei der Düngung vor – mit Grenzstreueinrichtung 1 Meter. Bei Flächen mit Hangneigung sind die Abstände in Abhängigkeit der Stärke der Hangneigung 3 bis 5 bzw. bis 10 Meter (§ 5 Absatz 3). Die Pflanzenschutzanwendungsverordnung besagt, dass Pflanzenschutzmittel an Gewässern, innerhalb eines Abstandes von zehn Metern zum Gewässer, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden dürfen. Abweichend von Satz 1 beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 5 Meter, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist.

Das Wasserhaushaltsgesetz schließlich sieht in § 38a bei einer Hangneigung von 5 Prozent in einem 5 Meter-Streifen zum Gewässer die Anlage einer geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke vor.

Hinzu kommen noch zahlreiche unterschiedliche landesrechtliche Regelungen mit Abständen unterhalb und bis zu 5 Meter Abstand.

Damit ist weder die Rechtsklarheit noch die Praktikabilität in Anwendung und Überwachung der Regelung gegeben. Auch um den Verwaltungsaufwand bei der Festlegung der Förderhöhe und der landwirtschaftlichen Kontrollen in vertretbaren Grenzen zu halten, sollte der Abstand 5 Meter betragen.

Hinzu kommt, dass Untersuchungen zeigen, dass der Großteil der Sedimentfracht in den ersten 5 Metern des Pufferstreifens abgelagert wird und insoweit einen guten Kompromiss zwischen den fachlichen Anforderungen des Gewässerschutzes nach noch breiteren Pufferstreifen und den Belangen der Landwirtschaft darstellt.

AV 7. Zu § 15 Absatz 2 Satz 2 - neu - GAPKondV

U

Dem § 15 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 8

„Die Länder können weitere Gewässer von wasserwirtschaftlich nachrangiger Bedeutung insbesondere in gewässerreichen Niederungen ausnehmen.“

Begründung:

In Teilen von Deutschland sind landwirtschaftliche Nutzflächen von einem engmaschigen Netz kleiner Gewässer durchzogen, die nicht von § 2 Absatz 2 WHG erfasst werden und somit in den Anwendungsbereich des WHG und damit der Regelung in Absatz 1 fallen. Beispielhaft seien die Parzellengräben der Marschen genannt. Das Abstandsgebot würde hier zu erheblichen Einschränkungen der Bewirtschaftbarkeit der Flächen führen. Es soll daher den Ländern ermöglicht werden, in diesen Konstellationen Ausnahmen, wie z. B. eines schmaleren Pufferstreifens mit besonderen Auflagen für Düngung und Pflanzenschutz, zu regeln.

AV 8. Zu § 15 Absatz 2 Satz 2 - neu - GAPKondV

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 7

Dem § 15 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Landesregierungen können in Gebieten, in denen die landwirtschaftlichen Flächen in einem erheblichen Umfang von Ent- und Bewässerungsgräben durchzogen sind, durch Rechtsverordnung den Abstand nach Absatz 1 Satz 1 verringern, sofern dies für diese Gebiete entsprechend begründet ist.“

Begründung:

In Teilen von Deutschland sind landwirtschaftliche Nutzflächen von einem engmaschigen Netz kleiner Gewässer durchzogen, die nicht von § 2 Absatz 2 WHG erfasst werden und somit in den Anwendungsbereich des WHG und damit der Regelung in Absatz 1 fallen. Aus agrarstruktureller Sicht und zur Vermeidung von unzumutbaren Einschränkungen der Nutzbarkeit der Flächen sollte den Ländern ermöglicht werden, in diesen Gebieten durch Rechtsvorschrift schmalere Pufferstreifen, mindestens jedoch in einer Breite von einem Meter, festzulegen. Die agrarstrukturelle Betroffenheit eines Gebietes ist entsprechend zu begründen. Beispielhaft sind hier Gebiete in den Regionen der norddeutschen Tiefebene zu benennen. Das Abstandsgebot von 3 m würde hier zu un-

zumutbaren Einschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeit der Flächen führen und insbesondere Futterbaubetriebe erheblich einschränken.

Diese Möglichkeit wurde in den Trilogverhandlungen ausdrücklich für die Mitgliedstaaten geschaffen und entspricht der in Anhang III der Strategieplanverordnung daraufhin aufgenommen Fußnote zu GLÖZ 4. Danach können die Mitgliedstaaten auf Flächen mit einem erheblichen Umfang an Ent- und Bewässerungsgräben die Mindestbreite gemäß den spezifischen örtlichen Umständen anpassen, sofern dies für diese Gebiete entsprechend begründet ist.

AV 9. Zu § 16 Absatz 3 Satz 1,
Absatz 4 Satz 1,
§ 17 Absatz 2 Nummer 3 GAPKondV

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) § 16 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 3 Satz 1 ist das Wort „besondere“ zu streichen.
 - bb) In Absatz 4 Satz 1 ist das Wort „besondere“ zu streichen.
- b) In § 17 Absatz 2 Nummer 3 ist das Wort „besondere“ zu streichen.

Begründung:

Der Entwurf der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist überarbeitet worden und der Wortlaut ist nicht einheitlich. Bei Nichtstreichung des Wortes „besondere“ würde eine verfälschte Differenzierung von ähnlichen Situationen, wie etwa in § 16 Absatz 2, entstehen.

U 10. Zu § 16 Absatz 5 GAPKondV
§ 16 Absatz 5 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

§ 16 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Absätze 6 bis 8 werden zu Absätzen 5 bis 7.

- b) In dem neuen Absatz 5 ist im einleitenden Satzteil vor der Nummerierung und in Nummer 2 jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ zu ersetzen.
- c) In dem neuen Absatz 7 sind die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung ist zu unklar und zu unbestimmt. Der Bezug „entgegen Absatz 2 bis 4“ ist nicht schlüssig, da diese Absätze im Wortlaut kein Verbot des Stallmisteinsatzes enthalten.

Daneben ist Absatz 5 nicht hinreichend bestimmt genug, weder um ausreichende Anforderungen zur Begrenzung von Erosion noch um eine sachgerechte Entscheidungsgrundlage darzustellen. So bleibt insbesondere völlig offen, welche Stallmistgabe mit welcher Qualität, in welchem Zeitraum und in welcher Höhe als geeignet anzusehen ist, sie hinsichtlich einer nachhaltigen Gefügestabilisierung als Mindestanforderungen im Zusammenhang mit Erosionsschutz einzustufen. Eine solche Konkretisierung wäre jedoch erforderlich.

AV 11. Zu § 16 Absatz 6 GAPKondV

In § 16 Absatz 6 sind die Wörter „aus Bodenschutzgründen“ zu streichen.

Begründung:

Die im Gegensatz zur geltenden Regelung in § 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung ergänzte Einfügung sollte wieder gestrichen werden, da die in vielen Ländern in den Landesverordnungen aus den unter Buchstabe a bis c aufgeführten Gründen geregelten abweichenden Anforderungen sonst nicht mehr aufrechterhalten werden könnten. Wenn in den Landesverordnungen eine Regelung aus Pflanzenschutzgründen, aus witterungsbedingten Besonderheiten oder aufgrund besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen erfolgt ist, müssten künftig, anders als bisher, gleichzeitig Gründe des Bodenschutzes vorliegen. Bei vielen in den Landesverordnungen geregelten abweichenden Anforderungen ist dies nicht der Fall, so dass die Ausnahmen entfallen würden und die Verordnungen zu ändern wären. Schon sprach- und sachlogisch können aus Bodenschutzgründen schwerlich besondere Erfordernisse des Pflanzenschutzes hergeleitet werden. Die Vorteile der Einfügung sind nicht erkennbar, im Gegenteil stellt dies keine Fortführung der bisherigen Regelung, sondern eine Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten dar.

AV 12. Zu § 16 Absatz 7 und Absatz 8 GAPKondV

In § 16 sind die Absätze 7 und 8 zu streichen.

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 13
und
Ziffer 14

Begründung:

In § 16 Absatz 1 Satz 1 GAPKondV wird bestimmt, dass „Zur Begrenzung von Erosion Maßnahmen vorzusehen (sind), die sich an den aus der Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung (Erosionsgefährdung) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Satz 2 in Verbindung mit den Anforderungen aus den Absätzen 2 bis 4 auszurichten haben.“ Die entsprechenden Anforderungen sind in den Absätzen 2 bis 4 für die einzelnen Erosionsgefährdungsklassen beschrieben. Die Zuordnung der landwirtschaftlichen Flächen zu den Erosionsgefährdungsklassen erfolgt durch Länderverordnungen nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 Satz 2 GAPKondV in Verbindung mit den Anlagen 3 und 4. Die Bestimmungen in § 16 Absatz 7 haben zu dieser Systematik von Maßnahmen und Anforderungen aufgrund von Erosionsgefährdungsklassen keinen Bezug. Aus der Verpflichtung zur Kennzeichnung von Flächen, für die eine fachrechtlich veranlasste behördliche Anordnung besteht, im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, ergeben sich hier auch keine weitergehenden relevanten Folgerungen (vgl. auch § 16 Absatz 7 Satz 2). Fachrechtliche, punktuelle Anordnungen sind entsprechend der oben genannten Systematik nicht erfasst, eine Kennzeichnungspflicht läuft ins Leere und eine Einbeziehung solcher Anordnungen in den GLÖZ Standard ist letztlich nicht angezeigt.

Die in § 16 Absatz 8 GAPKondV erforderlichen Berichtspflichten beziehen sich auch auf spezielle fachrechtliche Anordnungen. Diese Berichtspflichten sind nicht im Rahmen der nationalen Bestimmungen über die Umsetzung der GLÖZ-Standards nach Anhang III der Strategieplan-Verordnung, sondern fachrechtlich zu regeln. Die Verordnungsermächtigung nach § 23 Absatz 1 GAPKondG greift insoweit nicht. Weitergehende Berichtspflichten zu Flächenumfängen bei Ausnahmen nach § 16 Absatz 6 GAPKondV sollten zur Vermeidung von weitergehendem Verwaltungsaufwand im Rahmen der Umsetzung der Konditionalität nicht eingeführt werden.

Die Absätze 7 und 8 zu § 16 der GAPKondV sollten daher gestrichen werden.

AV 13. Zu § 16 Absatz 7 GAPKondV

§ 16 Absatz 7 ist wie folgt zu fassen:

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 12

„(7) Tritt ein wesentliches Erosionsschadensereignis außerhalb der Gebiete nach Absatz 1 auf, können die Landesregierungen diese Flächen im Einzelfall in die Rechtsverordnung nach Absatz 1 aufnehmen.“

Begründung:

In Absatz 7 ist die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, nach der auch Flächen mit „wesentlichen Erosionsschadensereignissen“ in die Gebietskulisse aufgenommen werden können, in der nun vorgelegten Verordnung gestrichen worden. Stattdessen wird auf Flächen abgestellt, für die bereits „behördliche Anordnungen“ ergangen sind und hierfür die Pflicht zur Aufnahme in die Gebietskulisse festgeschrieben. Gemäß Begründung soll damit ein Verstoß gegen die fachrechtlichen Anordnungen gleichzeitig auch einen Verstoß gegen die Konditionalität darstellen. Dies ergibt sich aber aus dem Wortlaut von Absatz 7 (neu) gerade nicht. Durch die Einbeziehung der Flächen in die Gebietskulisse würden zwar die Anforderungen der Absätze 2 bis 4 auch für diese Flächen gelten. Eine Verknüpfung der Sanktionierung nach der Konditionalität mit Handlungen gegen die fachrechtliche Anordnung ist hiermit aber nicht automatisch verbunden, insbesondere wenn die fachrechtliche Anordnung andere Inhalte als die nach der Konditionalität geltenden Anforderungen zur Erosionsvermeidung verfügt. Daher ist die an den Referentenentwurf angelehnte Formulierung besser geeignet, um auch Flächen unterhalb der für die Konditionalität relevanten Gefährdungstufen in die Regelung der Absätze 2 bis 4 einzubeziehen, wenn wesentliche Erosionsschadensereignisse auf diesen Flächen stattgefunden haben. Da der Großteil der tatsächlich auftretenden Erosionsschadensereignisse auf dem Beratungswege erledigt wird und ohne Anordnungen auskommt, wird das Gewollte durch die Änderung auch deutlich besser adressiert. Anhaltspunkte, wann von solchen Ereignissen auszugehen ist, liefern die Maßstäbe der BBodSchV.

AV 14. Zu § 16 Absatz 8 GAPKondV

§ 16 Absatz 8 ist zu streichen.

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 12

Begründung:

Es bedarf keiner neuen Berichtspflichten. Die Ausnahmen nach Absatz 6 bestehen seit vielen Jahren, ohne dass der Umfang bisher zu berichten gewesen wäre. Es ist auch keine Notwendigkeit hierfür erkennbar. Die Meldung des Umfanges nach Absatz 7 (neu) für Flächen mit behördlichen Anordnungen ist aus fachlicher Sicht ohnehin nicht geeignet, um einen Überblick über tatsächlich auftretende Erosionsereignisse zu erhalten, da der Großteil der Erosionsschadensereignisse auf dem Beratungswege erledigt wird. Überdies besteht auch zu den fast identischen Ausnahmen nach § 17 Absatz 3 keine Berichtspflicht. Dies alles kann (wie bisher) weitaus besser über anlassbezogene Länderrundfragen erfolgen, ohne zusätzliche Bürokratie dafür zu normieren.

U 15. Zu § 17 Absatz 1 Satz 1 GAPKondV

In § 17 Absatz 1 Satz 1 sind das Wort „Dezember“ durch das Wort „November“ und das Wort „Januar“ durch das Wort „Februar“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch einen längeren Zeitraum im Winter in dem der Boden der Ackerflächen bedeckt ist kann Erosionsereignissen insbesondere auch Starkregenereignissen entgegengewirkt werden. Stoppelbrachen und überjährige Strukturen bieten außerdem Rückzugsmöglichkeiten und Nahrung für Feldvögel und weitere Feldtiere.

U 16. Zu § 17 Absatz 4 Satz 1.Satz 2 GAPKondV

§ 17 Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „oder durch Aussaat zu begrünen“ zu streichen.
- b) In Satz 2 ist das Datum „15. August“ durch das Datum „31. August“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine aktive Begrünung von brachliegenden Flächen durch Aussaat von Pflanzen führt dazu, dass insbesondere nicht standortspezifische Arten auf einer Brache aktiv eingesät werden. Selbstbegrünte Brachflächen sind für den Schutz von Flora und Fauna ungleich wirksamer als durch Ansaat begrünzte Flächen. Mit Hilfe der Selbstbegrünung siedeln sich standortgerechte Pflanzen regionaler Herkunft an, die wiederum Lebensräume für ein breites Spektrum an regional vorkommenden und auf lokale bzw. regionale Pflanzen spezialisierten Insekten und weitere Tierarten bilden. Ansaaten sind hingegen in der Regel nicht herkunftsbeschränkt und auf wenige Pflanzenarten beschränkt. Dies zieht eine wesentlich geringere Standortvielfalt und eine genetische Verarmung von Standorten also einen erheblichen Verlust an Biodiversität nach sich. Die Möglichkeit einer Ansaat sollte daher auf nichtproduktiven Flächen nicht zugelassen werden.

Um dem Brutvogelschutz und dem Schutz von spät blühenden Ackerwildkräutern ausreichend Rechnung zu tragen, sollte die Nutzungspause bis zum 31. August verlängert werden.

AV 17. Zu § 17 Absatz 4 Satz 6 - neu -, Satz 7 - neu - GAPKondV

Dem § 17 Absatz 4 sind folgende Sätze anzufügen:

„Eine Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 20. April eines Jahres zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zum Schutz von gefährdeten Tierarten der Feldflur, wie dem Feldhamster, zulässig. Pflegemaßnahmen durch Schröpfungsschnitt sind im Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres bei der Anlage von mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen

zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zulässig, soweit sie Bestandteil der Verpflichtungen sind.“

Begründung:

Für den Erhalt bedrohter Tierarten, wie z. B. des Feldhamsters, sind begleitende Agrarumweltmaßnahmen erforderlich, welche bestimmte Pflegeregime im Sinne einer gemanagten „Brache“ beinhalten, damit diese Art nicht ausstirbt. In Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sollte deshalb auch eine Bodenbearbeitung im Zeitraum 1. April bis zum 20. April eines Jahres mit anschließender Selbstbegrünung erlaubt werden.

Mehrfjährige Blühstreifen oder Blühflächen, welche über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gefördert werden, bedürfen eines besonderen Pflegemanagements, damit sich die gewünschten Arten etablieren können. Deshalb sollte die Möglichkeit eröffnet werden, im Zeitraum ab 1. Juli eines Jahres bis zum 28. Februar des nächsten Kalenderjahres eine Pflege durch Schröpfungsschnitt vornehmen zu dürfen.

U 18. Zu § 18 Absatz 6 Nummer 2 und 3 GAPKondV

§ 18 Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ zu ersetzen.

Begründung:

Auch Betriebe mit einem hohen Anteil an Ackerfutterbau oder an Dauergrünland sollten auf ihren verbleibenden Ackerflächen (ab 30 Hektar) die Konditionalität Fruchtwechsel einhalten müssen. Mit der Herabsetzung der Hektargrenze wird verhindert, dass große Flächen des Ackerlandes nicht dem Fruchtwechsel unterliegen und somit über viele Jahre hinweg die gleiche Kultur auf den Flächen angebaut wird.

U 19. Zu § 19 Satz 2 - neu - GAPKondV

Dem § 19 ist folgender Satz anzufügen:

„Auf einer zusammenhängend mit einer Kultur bestellten Ackerfläche (Schlag) mit einer Größe von über 25 Hektar ist der Anteil nichtproduktiver Fläche (4 Prozent) auf dem Schlag zu erbringen.“

Begründung:

Für intensiven Ackerbauregionen bedeutet es einen hohen agrarökologischen Gewinn, wenn nichtproduktive Flächen zwischen den großen Bewirtschaftungseinheiten liegen. Mit dieser ergänzend vorgeschlagenen Regelung wird sichergestellt, dass auch auf ackerbaulichen Gunststandorten ein Mindestmaß an nichtproduktiver Fläche etabliert wird.

U 20. Zu § 21 Absatz 1 Satz 1,

Satz 2 GAPKondV

§ 21 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Eine nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung überlassen werden.

b) In Satz 2 sind die Wörter „Düngemitteln und Pflanzenschutzmittel“ durch die Wörter „Dünge- und Pflanzenschutzmitteln“ zu ersetzen.

Begründung:

Zielsetzung von 4 Prozent nicht-produktiver Fläche ist es, ökologisch wertvolle Flächen zu etablieren. Selbstbegrünte Flächen sind für den Schutz von Flora und Fauna ungleich wirksamer als durch Ansaat begrünte Flächen. Mit Hilfe der Selbstbegrünung siedeln sich standortgerechte Pflanzen regionaler Herkunft an, die wiederum Lebensräume für ein breites Spektrum an regional vorkommenden und auf lokale bzw. regionale Pflanzen spezialisierte Insekten und weitere Tierarten bilden. Ansaaten sind hingegen in der Regel nicht herkunfts-

beschränkt und auf wenige Pflanzenarten beschränkt. Dies zieht eine wesentlich geringere Standortvielfalt und eine genetische Verarmung von Standorten also einen erheblichen Verlust an Biodiversität nach sich. Die Möglichkeit einer Ansaat sollte daher auf 4 Prozent der Ackerfläche in Deutschland nicht bestehen- dies schließt den Ausschluss der Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit ein.

AV
U

21. Zu § 21 Absatz 1 Satz 2 GAPKondV

In § 21 Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bodenbearbeitung und der“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass mit dem Wort „brachliegen“ in Satz 1 die Bodenruhe in nichtproduktiven Zeiten gemeint und auch auf eine Bodenbearbeitung zu verzichten ist, um die Regeneration des Bodenlebens und der Bodenstruktur zu gewährleisten.

U

22. Zu § 21 Absatz 2 GAPKondV

In § 21 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Abweichend von Absatz 1 darf ab dem 1. September eines Jahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden. Der Aufwuchs darf ab dem 15. August durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.“

Begründung:

Damit die Brachflächen ihre ökologische Wirkung möglichst entfalten können, sollten sie nicht bereits am 15. August für eine Aussaat und Pflanzung vorbereitet werden dürfen.

U 23. Zu § 22 einleitender Satzteil,

Nummer 1,

Nummer 2,

Nummer 3 GAPKondV

§ 22 ist wie folgt zu ändern:

- a) Am Ende des einleitenden Satzteils ist nach den Wörtern „gelten nicht für“ das Wort „Ackerland“ einzufügen.
- b) In Nummer 1 sind die Wörter „Begünstigte, bei denen“ durch die Wörter „mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 30 Hektar, wenn“ zu ersetzen.
- c) In Nummer 2 sind die Wörter „Begünstigte, bei denen“ durch die Wörter „mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 30 Hektar, wenn“ zu ersetzen.
- d) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:
„3. mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 Hektar.“

Begründung:

Auch Betriebe mit einem hohen Anteil an Ackerfutterbau oder an Dauergrünland sollten auf ihren verbleibenden Ackerflächen (ab 30 Hektar) nichtproduktive Flächen bereitstellen müssen. Durch den Einzug einer Hektargrenze (30 Hektar) ab der auch die in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Betriebe nichtproduktive Flächen bereitstellen müssen, wird verhindert, dass große Flächen des Ackerlandes von dieser Konditionalität ausgenommen werden. Außerdem dient diese Regelung der Vereinheitlichung mit den Ausnahmen von den Anforderungen des GLÖZ Standards Fruchtwechsel auf Ackerland in § 18.

AV 24. Zu § 23 Absatz 2 GAPKondV

U

In § 23 Absatz 2 sind die Wörter „ , die ab dem 1. Januar 2023 neu angelegt werden“ zu streichen.

Begründung:

Durch eine Änderung von § 23 Absatz 2 sollen Agroforstsysteme, die vor dem 1. Januar 2023 angelegt worden sind, beseitigt werden können, um eine Ungleichbehandlung zwischen den Antragstellern zu vermeiden, die bereits ohne jegliche Förderung Agroforstsysteme etabliert haben und denen, die ein Agroforstsystem ab dem 1. Januar 2023 anlegen.

Eine solche Differenzierung wird als nicht zielführend erachtet, da die bereits etablierten Agroforstsysteme sich nicht von neuen Agroforstsystemen unterscheiden.

AV 25. Zu § 24 Absatz 1 Satz 1,
Absatz 3 GAPKondV

§ 24 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 5“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 sind die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Verweis in Absatz 1 Satz 1 sowie in Absatz 3 auf die GAPDZV ist falsch. Die ursprüngliche Fassung des § 24 GAPKondV vom 1. Oktober 2021 verwies auf § 7 Absatz 1 Satz 3 GAPDZV. Der entsprechende Inhalt befindet sich nunmehr in § 7 Absatz 5 Satz 2 der aktuellen Fassung der GAPDZV vom 24. November 2021.

AV
U 26. Zu § 24 Absatz 3 GAPKondV

In § 24 Absatz 3 sind nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „ , die die zuständige Fachbehörde informieren,“ einzufügen.

Begründung:

Es fehlt eine Regelung, dass die für Naturschutz zuständigen Behörden die zuständige Fachbehörde informiert. Ohne diese Information werden in den zu-

ständigen Grünland-Fachbehörden Kontrollberichte etc. erstellt, insbesondere wird der von der Anzeigepflicht befreite Landwirt dennoch angeschrieben. Aus diesem Grund wird der Nebensatz „die die zuständige Fachbehörde informiert“ in den § 24 Absatz 3 Satz 1 eingefügt.

AV 27. Zu § 32 Absatz 1 Satz 2 GAPKondV

In § 32 Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe „nach Maßgabe von Absatz 2“ durch die Angabe „nach Maßgabe von Absatz 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Entwurf der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist überarbeitet worden. Absatz 1 Satz 2 bezieht sich nunmehr auf Absatz 3 und nicht mehr auf Absatz 2.

AV U 28. Zu Anlage 3 (zu § 16) Fußnote 2 Satz 3 GAPKondV

In der Anlage 3 zu § 16 sind in der Fußnote 2 im Satz 3 nach dem Wort „Niederschlagsdaten“ die Wörter „ , z. B. radarbasierte Niederschlagsdaten,“ einzufügen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund klimawandelbedingter Veränderungen besteht eine dringende Notwendigkeit, die Datengrundlage zu aktualisieren. Die Regressionsgleichungen zur Berechnung des R-Faktors der aktuell noch gültigen DIN 19708 basieren auf veralteten Niederschlagsdaten und weisen aus heutiger Sicht methodische Schwächen auf. Das klimatologische Geschehen (kleinräumige Einflüsse konvektiver Niederschläge, zunehmende Zahl von Starkregeneignissen während des Winterhalbjahres) wird anhand dieser Daten nur unzureichend abgebildet.

Die Berechnung des R-Faktors sollte – soweit vorhanden – auf Grundlage aktuellerer, zeitlich und räumlich hoch aufgelöster Niederschlagsdaten erfolgen. Dies entspricht der Vorgabe im Entwurf der DIN 19708:2021-11 (Entwurf), S. 9: „Für räumliche Auswertungen mit aktuellem Zeitbezug ist die vom Deutschen Wetterdienst (DWD) aktualisierte Karte der R-Faktoren zu verwenden, die auf der Basis von Radar-Niederschlagsdaten entwickelt worden ist und vom

DWD in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. Die Verwendung dieser Karte sowie deren regelmäßige Aktualisierung sind im Hinblick auf die durch den Klimawandel verursachten Veränderungen der Niederschlagscharakteristik notwendig.